

Ev. Kindertagesstätte St. Nicolai Wyk / Föhr**Betreuungsangebot:**

Gruppen	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze gesamt
Kindergarten	3	Drei Jahre bis Schuleintritt	20	60
Krippe	2	Ein Jahr bis unter drei Jahre	10	20

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Der Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung für die Aufnahme von Kindern sind die Gemeinden:
 - 2.1. Stadt Wyk
 - 2.2. Kirchengemeinden (St. Nicolai Wyk, St. Johannes Nieblum, St. Laurentii Süderende, St. Marien Wyk – kath. Kirchengemeinde)
 - 2.3. Alle Inselgemeinden
3. Kinder können ab der Geburt in die Warteliste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita-Portal) oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Warteliste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
4. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Das Aufnahmeverfahren beginnt am 01. März eines jeden Jahres – ab diesem Zeitpunkt ist die Warteliste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen.
5. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach folgenden Kriterien:
 - 5.1. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme)
 - 5.2. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita (gilt für alle Aufnahmen U3 und Ü3)
 1. Stadt Wyk
 2. Kirchengemeinden (St. Nicolai Wyk, St. Johannes Nieblum, St. Laurentii Süderende, St. Marien Wyk – kath. Kirchengemeinde)
 3. Alle Inselgemeinden
 - 5.3. Kindergartenplätze (Ü3)
 1. Wechsel aus der Krippengruppe
 2. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
 - 5.2. Krippenplätze (U3)

In der Krippengruppe sollten maximal vier Kinder unter 1,5 Jahren betreut werden. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Warteliste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

 1. Alleinerziehende, die die Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen
 2. Erziehungsberechtigte, die beide die Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen

3. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
6. Sobald ein Kind drei Jahre alt wird, wechselt es von der Krippen- in die Kindergarten-Gruppe, sofern Plätze frei sind.
7. Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.
8. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.
9. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien.
10. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei den Krippenkindern gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der Krippengruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag der Krippengruppe.
11. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.
12. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dieses Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 20.05.2025 im Beirat empfohlen und vom Ev. Kindertagesstättenwerk Nordfriesland in Kraft gesetzt.

Breklum, 01.06.2025



Leiter Ev. Kita-Werk NF

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeliste am _____

Unterschrift